

von: **Ordnungsamt**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen	04.11.2019	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	04.12.2019	Entscheidung		Ö

Betreff:

Weiterführung der StVO-Zuständigkeit gemäß § 8a Abs. 4 des Gesetzes zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg sowie von landesrechtlichen Zuständigkeitszuweisungen (Brandenburgisches Standarderprobungsgesetz - BbgStEG

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Weiterführung der übertragenen Aufgaben nach der Straßenverkehrsordnung gemäß § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes vom 7. Juli 2007 (GVBl. Nr. 10).

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

besteht nicht besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Der Landtag hat am 13.Juni 2019 mit dem Gesetz „Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit“ beschlossen, dass der sog. StVO-Versuch des Standarderprobungsgesetzes noch einmal auf Antrag verlängert wird. Das Versuchsende wird mit dem Außerkrafttreten des BbgStEG zum 01.09.2021 harmonisiert.

Die Stadt Zossen hat deshalb die Weiterführung der bisher wahrgenommenen StVO-Zuständigkeiten bis zum 01.09.2021 beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung beantragt.

Die Stadt Zossen ist seit dem 01.01.2008 teilnehmende Kommune beim StEG und nimmt die Zuständigkeit einer Straßenverkehrsbehörde für folgende Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) wahr:

- § 44 III i.V.m. § 29 II StVO (Erlaubnis Veranstaltung – übermäßige Straßenbenutzung)
- § 45 StVO (verkehrsrechtliche Anordnungen) soweit es sich um Anordnungen
 - a) über das Halten und Parken
 - b) in Zusammenhang mit Veranstaltungen
 - c) im Zusammenhang mit Arbeiten im Straßenraum
 - d) der Verhütung außerordentlicher Schäden an Gemeindestraßen handelt.
- § 46 StVO (Ausnahmegenehmigung)
 - a) von den Vorschriften über die Straßenbenutzung
 - b) von den Halt- und Parkverboten
 - c) vom Verbot des Parkens bei Grundstücksein- und Ausfahrten
 - d) von der Nutzung Parkuhr und Parkschein
 - e) vom Parken im Zonenhaltverbot
 - f) unzulässige Mitnahme von Personen
 - g) Anlegen Sicherheitsgurt
 - h) vom Verbot Tiere aus Kraftfahrzeugen aus zu führen
 - i) Hindernisse auf der Straße
 - j) Lautsprecher zu betreiben, Waren oder Leistungen anzubieten
 - k) vom Verbot von Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen
 - l) Nacht- und Sonntagsparkverbot
 - m) vom Verbot des Haltens und Parkens sowie zum Befahren von Fußgängerbereichen und Fahrradstraßen

Aufgrund der positiven Resonanz bei Gewerbebetrieben und Bürgern (kurze Wege für die Antragsteller; bessere Ortskenntnisse des Sachbearbeiters und damit verbunden eine schnellere Bearbeitung der Anträge) seit mehr als 10 Jahren, sollte die Aufgabe bis 2021 weitergeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja Nein

Finanzierung:

Finanzierung aus der
Haushaltsstelle: